

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2002
der Abgeordneten Carolin Steinmetzer-Mann
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 4/5090

Schweinezucht- und Mastanlage Haßleben

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2002 vom 06.09.2007:

In Haßleben, Region Uckermark (Brandenburg), ist nach Umbaumaßnahmen die Wiederinbetriebnahme einer bis 1991 zur Schweinezucht- und Mast genutzten Anlage geplant. Vorgesehen sind darin 5700 Sauen- und Eberplätze, 2028 Jungsauenplätze, 1440 Muttersauenplätze, 23280 Absetzferkelplätze und 52 800 Mastschweineplätze. Die behördliche Prüfung des Vorhabens soll unter anderem verschiedene Mängel beim Bau/Umbau der Anlage ergeben haben. Dazu und darüber hinaus frage ich die Landesregierung:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens?
2. Inwieweit wurden die Vollständigkeit der für die Schweinemastanlage Haßleben eingereichten Unterlagen auf ihre fachlichen Anforderungen z.B. hinsichtlich von Untersuchungen im Acker-, Gewässer-, und Waldbereich überprüft?
3. Warum wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von einem Raumordnungsverfahren abgesehen?
4. Sind die in der Vorbemerkung genannten Zahlen über die Zucht-, Jungtier- und Mastplätze nach jetzigem Planungsstand noch aktuell?
5. Wird die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die Brandschutzauflagen erfüllen - wenn nein, warum?
6. Wird die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen – wenn nein, warum?
7. Welche Stickstoffverbindungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich ihrer umweltschädigenden Wirkung mit welchem Ergebnis erfasst?

Datum des Eingangs: 15.10.2007 / Ausgegeben: 22.10.2007

8. Inwieweit werden die Vorbelastungen der umliegenden Flächen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?
9. Welcher Ausstoß klimarelevanter Schadstoffe mit welchen Auswirkungen ist bei Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage zu erwarten?
10. Welche wasserschädigenden Stoffe sollen die Anlage zukünftig verlassen dürfen und welche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer sind zu erwarten?
11. Wo und wie erfolgt die Verbringung anfallender Gülle?
12. Erfüllt die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die notwendigen Auflagen entsprechend der Richtlinie zur Integrierten Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzungen (IVU RL 96/91 EG) - wenn nicht, warum?
13. Wie hoch ist der Verbrauch an Trink- und Brauchwasser für die geplante Anlage und woher soll das Wasser bezogen werden?
14. Wie viele Arbeitsplätze werden nach dem jetzigen Stand des Genehmigungsverfahrens direkt im Zusammenhang mit der Anlage und wie viele darüber hinaus geschaffen?
15. Welche arbeitsschutztechnischen Maßnahmen müssen realisiert werden, um insbesondere Atemwegserkrankungen und andere spezifische Gesundheitsgefährdungen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die direkt in den Ställen tätig sein würden, zu vermeiden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der Stand des Genehmigungsverfahrens?

zu Frage 1:

Die Genehmigungsverfahrensstelle im Landesumweltamt geht davon aus, noch im Jahr 2007 über die Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und einer Genehmigung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes entscheiden zu können.

Frage 2:

Inwieweit wurden die Vollständigkeit der für die Schweinemastanlage Haßleben eingereichten Unterlagen auf ihre fachlichen Anforderungen z.B. hinsichtlich von Untersuchungen im Acker-, Gewässer-, und Waldbereich überprüft?

zu Frage 2:

Nach Eingang des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde, wie in der einschlägigen Rechtsnorm vorgeschrieben, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung kam es zu verschiedenen Nachforderungen, nach deren Erfüllung gegenüber der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erklärt wurde.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens trat eine Reihe nicht von vornherein absehbarer Fragen auf, zu deren Beantwortung die Beibringung weiterer Unterlagen gefordert werden musste. Das betraf unter anderem auch den Bereich der Wald- und Gewässerökologie.

Frage 3:

Warum wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von einem Raumordnungsverfahren abgesehen?

zu Frage 3:

Zur Feststellung des Erfordernisses oder des möglichen Verzichts auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sehen die raumordnerischen Vorschriften eine sogenannte „Antragskonferenz“ vor. Im Ergebnis der Antragskonferenz ist die zuständige Raumordnungsbehörde – hier die „Gemeinsame Landesplanung“ – zu der Überzeugung gelangt, dass von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Beachtung bestimmter Maßgaben abgesehen werden kann. Diese Maßgaben waren in der Folge im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.

Frage 4:

Sind die in der Vorbemerkung genannten Zahlen über die Zucht-, Jungtier- und Mastplätze nach jetzigem Planungsstand noch aktuell?

zu Frage 4:

Die in der Vorbemerkung zu den Fragen angeführten Tierplatzzahlen sind Gegenstand des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, dass die Antragstellerin beabsichtigt, von diesen Tierplatzzahlen abzuweichen.

Frage 5:

Wird die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die Brandschutzaufgaben erfüllen - wenn nein, warum?

zu Frage 5:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Erfüllung der Brandschutzanforderungen zielt.

Die Genehmigungsbehörde erwartet nach ersten Ergebnissen einer gutachterlichen Prüfung, dass der vorsorgende bauliche Brandschutz sowohl für die Tierhaltungsanlage, als auch für die Energieerzeugung aus Biogas durch entsprechende Auflagen sicher gestellt werden kann. Ob für die Komplexe „Getreidelagerung“ und „Futtermittelherstellung“ die Anforderungen erfüllt werden, ist noch nicht abschließend geklärt.

Frage 6:

Wird die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfüllen – wenn nein, warum?

zu Frage 6:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zielt.

Die Möglichkeit der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Betreiberpflichten nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ist Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 7:

Welche Stickstoffverbindungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinsichtlich ihrer umweltschädigenden Wirkung mit welchem Ergebnis erfasst?

zu Frage 7:

Stickstoffverbindungen werden aus Tierhaltungsanlagen vorwiegend über den Luftpfad als Ammoniak, in geringerem Umfang auch als Lachgas, freigesetzt. Weiterhin kann es zu einem Austrag von bereits auf dem Gelände der Anlage deponierten luftgetragenen Stickstoffverbindungen über die Niederschlagsentwässerung kommen. Die Auswirkungen der Freisetzung von Stickstoffverbindungen durch das beantragte Vorhaben werden derzeit noch geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfungen steht noch nicht fest.

Hinsichtlich der zu erwartenden Stickstoffoxidemissionen durch den Betrieb einer der Biogaserzeugung nachgeschalteten Feuerungsanlage ist die Prüfung bereits abgeschlossen. Im Ergebnis war festzustellen, dass hier die Grenzwerte zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden.

Frage 8:

Inwieweit werden die Vorbelastungen der umliegenden Flächen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt?

zu Frage 8:

Die Genehmigung eines Vorhabens setzt unter anderem die Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen voraus. Im Falle der möglichen Deposition von Schadstoffen ist bei der Prüfung neben der Eintragsmenge und der Abbaurate auch die bereits vorhandene Belastung zu ermitteln und bei der Bestimmung der tolerierbaren Zusatzbelastung zu berücksichtigen.

Frage 9:

Welcher Ausstoß klimarelevanter Schadstoffe mit welchen Auswirkungen ist bei Genehmigung und Inbetriebnahme der Anlage zu erwarten?

zu Frage 9:

An sogenannten „Klimagasen“ werden im Rahmen der Tierhaltung in erster Linie Methan und Lachgas (Distickstoffoxid) emittiert. Das hier vorgesehene Flüssigmistverfahren lässt im Hinblick auf diese Stoffe deutlich geringere Emissionen erwarten als etwaige Festmistverfahren.

Frage 10:

Welche wasserschädigenden Stoffe sollen die Anlage zukünftig verlassen dürfen und welche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer sind zu erwarten?

zu Frage 10:

Die Abwässer aus der Reinigung des Kadaverhauses, der Viehverladestation, der Eberstation, des Quarantänestalles, der Desinfektionsdurchfahrwanne und der Fassbefüllplätze sowie das Austauschwasser aus den Abluftreinigungseinrichtungen wird den Güllebecken zugeleitet. Die gesamte Rohgülle wird zusammen mit nachwachsenden Rohstoffen zur Biogaserzeugung genutzt. Bei Ausbringung der vergorenen Gülle als Wirtschaftsdünger mit verbesserten Dungeigenschaften nach den Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“ werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Grund- und Oberflächengewässer erwartet. Gleiches gilt für die der Kläranlage Gerswalde zuzuführenden Sanitärabwässer. Die vorwiegend mit Stickstoffverbindungen belasteten Niederschlagswässer sollen versickert werden. Die dabei zu erwartenden Auswirkungen sind Gegenstand der derzeitigen Prüfung in den wasserrechtlichen Verfahren.

Frage 11:

Wo und wie erfolgt die Verbringung anfallender Gülle?

zu Frage 11:

Die Verwertung der vergorenen Gülle soll durch 16 landwirtschaftliche Betriebe erfolgen, die sich vertraglich verpflichtet haben, unter Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis die Gülle auf bestimmten zur Verfügung stehenden Flächen zu verwerten. Diese wurden unter Beachtung der Düngeverordnung sowie einer zusätzlichen ökologischen Einzelfallbewertung als geeignet ausgewählt.

Frage 12:

Erfüllt die Anlage nach derzeitigem Planungsstand die notwendigen Auflagen entsprechend der Richtlinie zur Integrierten Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzungen (IVU RL 96/91 EG) - wenn nicht, warum?

zu Frage 12:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Erfüllung der Anforderungen der IVU-Richtlinie zielt.

Die Genehmigungsverfahrensstelle und die Untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark prüfen derzeit die Einhaltung der umweltgesetzlichen Vorschriften, die auf der Grundlage der IVU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurden. Diese Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Frage 13:

Wie hoch ist der Verbrauch an Trink- und Brauchwasser für die geplante Anlage und woher soll das Wasser bezogen werden?

zu Frage 13:

Laut Antragsunterlagen sind für die Versorgung der Tiere ca. 137.675 m³ Frischwasser pro Jahr erforderlich. Darüber hinaus besteht ein jährlicher Wasserbedarf für die Reinigung der Produktionsbereiche (ca. 8500 m³), für die Herstellung der Desinfektionsmittellösung (ca. 280 m³), für die Abluftreinigung (ca. 2600 m³) sowie für Sanitär-

maßnahmen (ca. 1560 m³). Dieser Wasserbedarf soll aus dem öffentlichen Netz gedeckt werden.

Für die Zuluftkühlung/ -heizung werden weitere ca. 3 Mill. m³ Wasser im Winterhalbjahr und ca. 1,5 Mill. m³ im Sommerhalbjahr benötigt. Da dieses Wasser dabei ausschließlich hinsichtlich seines Wärmeinhalts geringfügig verändert wird, soll es als Grundwasser entnommen und nach der Nutzung dem Grundwasserleiter wieder zugeführt werden. Dazu ist die Errichtung einer Brunnenanlage und die Einrichtung eines Aquiferspeichers in einem gedeckten Grundwasserleiter vorgesehen.

Frage 14:

Wie viele Arbeitsplätze werden nach dem jetzigen Stand des Genehmigungsverfahrens direkt im Zusammenhang mit der Anlage und wie viele darüber hinaus geschaffen?

zu Frage 14:

In den Antragsunterlagen heißt es dazu: „Angestrebt wird die Schaffung eines Veredelungsbetriebes mit einer nachhaltigen regionalen Vernetzung mit den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben und Schlachthöfen sowie den einschlägigen Dienstleistungsgewerken. Vorgesehen ist die Schaffung von ca. 50 Arbeitsplätzen.“

Frage 15:

Welche arbeitsschutztechnischen Maßnahmen müssen realisiert werden, um insbesondere Atemwegserkrankungen und andere spezifische Gesundheitsgefährdungen bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die direkt in den Ställen tätig sein würden, zu vermeiden?

zu Frage 15:

Die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sehen vor, dass der Arbeitgeber vor der Aufnahme von Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen hat (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 8 Biostoffverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung). Auf der Grundlage dieser sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

Die gesundheitlichen Gefährdungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ergeben sich vorrangig durch die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen. Dem wird durch technische, organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen entgegengewirkt.

Falls eine Infektionsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vom Arbeitgeber anzubieten.